

§ 8 AKG Übertragener Wirkungsbereich

AKG - Arbeiterkammergesetz 1992

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

§ 8.

Die Arbeiterkammern sind berufen, Aufgaben der staatlichen Verwaltung, die ihnen durch Gesetz übertragen werden, wahrzunehmen.

In Kraft seit 01.01.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at